

## Neufassung der Satzung des Schützenverein Höfer von 1912 e.V.

### **Prolog**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Höfer von 1912 e. V., mit Sitz in 29361 Höfer, Landkreis Celle und ist Mitglied im Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V. (KSV), im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV) und gehört damit dem Deutschen Schützenbund (DSB) an. Darüber hinaus ist der Verein Mitglied im Landessportbund (LSB).

Das Gründungsjahr ist 1912.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Förderung und Entwicklung des Schießsports für alle Mitglieder, nach einheitlichen Regeln.
  - b. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
  - c. Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.
  - d. Aus- und Fortbildung von geeignetem Fachpersonal.
  - e. Beachtung des Schutzes der Umwelt und Förderung der umweltgerechten Ausübung des Schießsports.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist ehrenamtlich geführt.
5. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

6. Der Schützenverein Höfer von 1912 e.V. betreibt mit seinen Disziplinen im Schießsport einen gewaltfreien Sport. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er währt den hiervon Betroffenen Hilfe.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vereins und Dritte dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und sonstige Auslagen werden ersetzt. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung beschließen, z.B. Ehrenamtszuschale.

Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt zur Vorprüfung, bezüglich Erhaltung der Gemeinnützigkeit, vorgelegt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §5

#### Erwerb der Mitgliedschaft ( ordentliches Mitglied )

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung und der Anerkennung der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände (KSV, NSSV, DSB, LSB) durch Eintrittserklärung bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn das aufzunehmende

Mitglied die evtl. festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr bezahlt hat.

Wird die Aufnahme einer Person abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu, der endgültig über die Aufnahme entscheidet.

## **§6** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a: durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende.
- b: durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c: durch Tod

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§7** **Beiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Halbjahr, spätestens bis zum 1. Juni, eines jeden Jahres zu entrichten und wird durch Bankeinzug vom Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen. Die ggf. fällige Aufnahmegebühr wird nach Abgabe des Beitrittsformulars fällig und wird ebenfalls durch Bankeinzug vom jeweiligen neuen Mitglied eingezogen.

Die Höhe des Jahresbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr legt die ordentliche Jahreshautversammlung (Mitgliederversammlung), in der Folge JHV fest.

Über Beitragsermäßigungen oder -befreiungen beschließt der geschäftsführende Vorstand nach eigenem Ermessen wenn es die persönlichen Verhältnisse eines Mitglieds gebieten. Die Beiträge für übergeordnete Verbände trägt in diesem Fall der Verein. Dieser Beschluss ist vom Vorstand gemäß §9 Ziffer 2 zu bestätigen.

## **§8** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a: die JHV
- b: der geschäftsführende Vorstand
- c: der erweiterte Vorstand

## §9

Vereinsvorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Schriftführer
  1. Schießsportleiter
  - Jugendleiter
  - Damenleiterin
  1. Schießmeister
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern deren Stellvertreter, Schießsportleiter- Fachschießsportleiter- Fachübungsleiter Schießsport- und Trainer mit gültiger Lizenz, Seniorensprecher, Kommandeur, Fahnenobmann, Leiter der Zwergengruppe, Mitgliedswart und Pressewart an.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstands und deren Stellvertreter sowie des erweiterten Vorstandes werden von der JHV auf Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Die Wahl der Stellvertreter findet um 2 Jahre versetzt statt.  
Eine Wiederwahl ist möglich.  
Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so tritt der Nachfolger in die laufende Wahlperiode ein.  
Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur nächstmöglichen Wahl einen kommissarischen Nachfolger einsetzen.
5. Alle gewählten Mitglieder bleiben grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Neuwahl im Amt.
6. In Ausnahmefällen, in denen eine zur Beschlussfassung notwendige Versammlung /Sitzung nicht durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen) können wirksame Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren dokumentiert herbeigeführt werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem aktuell gültigen Verteilerschlüssel des KSV. Ersatzdelegierte müssen in ausreichender Anzahl gewählt werden. Die Wahldauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt 4 Jahre und wird zu Beginn des Jahres durchgeführt, in dem turnusgemäß der Vorsitzende gewählt werden muss. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen bis zum Jahresende dem KSV schriftlich gemeldet werden.

## §10

### Zusammentreten und Vorsitz

Die den Vorständen gegenüberzustehenden Rechte werden in der JHV sowie den Mitgliederversammlungen als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahren haben eine Stimme, wobei bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur das aktive Wahlrecht besteht. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich in den ersten 6 Monaten als so genannte JHV zwecks Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einladung zu den jeweiligen Versammlungen erfolgt schriftlich, durch Aushang im Schützenhaus und den ortsüblichen Stellen. Sie muss die vorläufige Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor der JHV oder den Mitgliederversammlungen aushängen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der JHV schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die schriftliche Einladungsform ist gewahrt, wenn die Einladungen per E-Mail erfolgen. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform.

## §11

### Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder für den Fall des Wegfalls seiner bisherigen Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Förderverein Heideschwimmbad Höfer e. V. und dem TuS Höfer von 1946 e. V. zu, die das Sachvermögen zu bewahren und finanzielle Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## §12

### Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband verarbeitet. Der Datenschutz wird in einer Datenschutzordnung geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch den erweiterten Vorstand bei Bedarf angepasst und beschlossen werden.

### **§13** **Geschäftsordnung**

Weitere Vereinsabläufe regelt die Geschäftsordnung des Schützenvereins Höfer.

### **§14** **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die weiteren Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt.

Die Vorschrift des §10 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme des §15 genannten, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin befugt, die Vorschrift des §9 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Wahlen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen wenn 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine schriftliche Wahl sind.

Über die JHV sowie über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Versammlungsteilnehmer, die gestellten Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§15** **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Erscheinen bei Beschlussfassung über eine Auflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung spätestens nach einem Monat zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§16** **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am **xx.xx.xxxx** beschlossen.

Mit der Annahme und Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister, tritt diese an die Stelle der Satzung vom 06. Februar 2006.

29361 Höfer, **xx.xx.xxxx**

Sabine Skorek

1. Vorsitzende

Heiko Buck

2. Vorsitzender